

GEBÜHRENSATZUNG

für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Treffurt

Der Stadtrat der Stadt Treffurt hat in seiner Sitzung am 21.09.2026 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47), sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277), folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Treffurt vom 01.10.2026 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

2.1. Gebührensschuldner ist der Bestattungspflichtige gemäß § 18 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG).

Für die Bestattung haben neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Satz 1 Nr. 1 bis 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

2.2. Sind Bestattungspflichtige im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, kommt als Gebührensschuldner auch in Betracht

- a) diejenige Person, die eine Bestattung oder sonstige Leistung nach dieser Satzung in Auftrag gegeben hat,
- b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

2.3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren an Dritte

Die an die Kirchenkasse zu zahlenden Gebühren, die Kosten für musikalische Dienstleistung, das Ausschmücken der Halle, Leichenträger o.ä. bleiben unberührt und sind deshalb gesondert zu zahlen.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 4.1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestattung/Beisetzung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung oder mit der Überlassung einer Grabstätte.
- 4.2. Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- 5.1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 5.2. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung von Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- 5.3. Für die zwangsweise Durchsetzung, der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide, gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs -und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührensätze

§ 6 Gebühren

6.1. Gebühren für die Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für Körperbeisetzungen (20 Jahre)

- 6.1.1. Grabstätte für Körperbeisetzungen für Erwachsene und Kinder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr 3.200,00 €
(Möglichkeit der Nutzung eines Doppelgrabes zzgl. 500,00 €)
für die Gewährung des doppelten Platzes –
2. Beisetzung Diff. 2.700 €
- 6.1.2. Grabstätte für Körperbeisetzungen für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (LJ) 1.810,00 €
- 6.1.3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte für Körperbeisetzungen pro Jahr bis zu 174,00 €
(anteilig nach dem Preis des jeweiligen Nutzungsrechtes)

- | | | |
|--------|---|----------|
| 6.1.4. | Für die Beisetzung einer Urne in eine bereits belegte Grabstätte für Körperbeisetzung pro Jahr bis zu
(anteilig nach dem Preis des jeweiligen Nutzungsrechtes) | 174,00 € |
| 6.1.5. | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Doppelgrabstätte für Körperbeisetzungen pro Jahr (mit der Beisetzung eines Sarges) | 185,00 € |

6.2. Gebühren für die Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen (15 Jahre)

- | | | |
|--------|---|------------|
| 6.2.1. | Grabstätte für eine Urnenbeisetzung | 1.510,00 € |
| 6.2.2. | Grabstätte für eine Urnenbeisetzung auf dem anonymen Grabfeld | 1.780,00 € |
| 6.2.3. | Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Urnengrabstätte pro Jahr bis zu
(anteilig nach dem Preis des jeweiligen Nutzungsrechtes) | 120,00 € |
| 6.2.4. | Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Urnengrabstätte pro Jahr bis zu
(anteilig nach dem Preis des jeweiligen Nutzungsrechtes) | 120,00 € |

6.3. Gebühren für die Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte auf Rasengrabfeld mit Gedenkplatte (einschließlich Grünpflege)

- | | | |
|--------|---|------------|
| 6.3.1. | Für eine Grabstätte für Körperbeisetzungen (20 Jahre) | 3.480,00 € |
| 6.3.2. | Für eine Grabstätte für Urnenbeisetzungen (15 Jahre) | 1.735,00 € |

6.4. Gebühren für die Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte auf dem anonymen Grabfeld (einschließlich Grünpflege)

- | | | |
|--------|---|------------|
| 6.4.1. | Für eine Grabstätte für Körperbeisetzungen (20 Jahre) | 3.435,00 € |
| 6.4.2. | Für eine Grabstätte für Urnenbeisetzungen (15 Jahre) | 1.780,00 € |

6.5. Gebühren für das Ausheben und Verfüllen von Grabstätten sowie Liefern und Verlegen von Grabeinfassungen

- | | | |
|--------|---|----------|
| 6.5.1. | Grabstätte für Körperbeisetzungen für Erwachsene und Kinder ab dem vollendeten 7 Lebensjahr | 960,00 € |
| 6.5.2. | Grabstätte für Urnenbeisetzungen | 245,00 € |
| 6.5.3. | Grabeinfassung für eine Grabstätte für eine Urnenbeisetzung (Friedhof Treffurt) | 117,00 € |

6.6. Gebühren für Umbettungen

Für das Ausgraben sterblicher Überreste zum Zweck der Wiederbeisetzung in einem anderen Grab:

- | | | |
|--------|---|------------|
| 6.6.1. | aus einer Grabstätte für Körperbeisetzungen | 1.000,00 € |
| 6.6.2. | aus einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen, je Urne | 650,00 € |

6.7. Beräumung von Grabanlagen durch die Friedhofsverwaltung einschließlich Entsorgung

6.7.1. Grabstätte für Körperbeisetzung	1.000,00 €
6.7.2. Doppelgrabstätte für Körperbeisetzungen	1.600,00 €
6.7.3. Grabstätte für Urnenbeisetzungen /Kindergrab bis zum 6 LJ	650,00 €
6.7.4. Liegeplatte auf einer Grabstätte auf dem Rasengrabfeld	150,00 €

6.8. Zusatzgebühr für die Bestattung an einem Sonnabend	450,00 €
---	-----------------

6.9. Nutzung der Trauerfeierhallen

6.9.1. Trauerfeierhallen Treffurt und Großburschla	365,00 €
6.9.2. Trauerfeierhallen Falken und Schnellmannshausen	170,00 €

§ 7 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

7.1. die Genehmigung zur Errichtung, Beseitigung und Veränderung von Grabmalen (z.B. über einen Steinmetz) je Antrag	36,00 €
7.2. das Ausstellen einer Berechtigungskarte für gewerbliche Tätigkeit inkl. Berechtigung zum Befahren der Friedhöfe für 1 Jahr	36,00 €
7.3. die Bearbeitung eines Bestattungs- oder Beisetzungsantrages	36,00 €
7.4. die Erlaubnis zum Befahren der Friedhöfe für Privatpersonen mit Sondererlaubnis (z.B. bei Schwerbeschädigung)	18,00 €
7.5. Genehmigungsgebühr bei vorzeitiger Grabrückgabe (Grabräumung vor Ablauf der Nutzungsrechtüberlassung)	18,00 €

III. Inkrafttreten

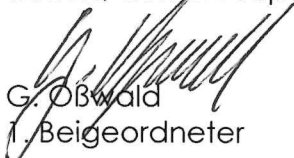
§ 8

Diese Gebührensatzung tritt am 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Treffurt vom 01.08.2020 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Stadtrates vom 21. September 2026 (Beschluss-Nr. 176-19/2026) übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Treffurt, den 29. September 2026


G. Obwald
1. Beigeordneter

